

# **Angemessene Vergütung für Fahrlehreranwärter**

## **Was ist eine angemessene Vergütung für Fahrlehreranwärter?**

Diese Frage hatte das Arbeitsgericht in Göttingen zu klären. In einer öffentlichen Sitzung wurde zu dieser und weiteren strittigen Fragen beraten und ein Urteil verkündet.

Ein Fahrlehreranwärter war mit seinem Ausbildungsfahrlehrer über verschiedene Regelungen im Rahmen des zu absolvierenden Ausbildungspraktikums uneins. Daraus resultierte unter anderem die Fragestellung, in welcher Höhe die monatliche Vergütung als angemessen zu betrachten sei.

Dass eine Vergütung zu zahlen sei, war in diesem Verfahren unstrittig und wurde von der Kammer als grundsätzlich geklärt betrachtet.

## **Sie begründete wie folgt:**

*Gemäß § 26 BBiG gelten – soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist - für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 BBiG.*

*Bei dem zwischen den Parteien formlos begründeten Vertragsverhältnis handelte es sich um ein Praktikumsverhältnis im Sinne von § 26 BBiG. Ein Praktikant ist in aller Regel vorübergehend in einem Betrieb tätig, um sich die zur Vorbereitung auf einen Beruf notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen. Eine systematische Berufsausbildung findet in einem Praktikumsverhältnis nicht statt. Ein Praktikum ist vielmehr häufig Teil einer Gesamtausbildung und wird für die Zulassung zum Studium oder Beruf benötigt (BAG Urteil vom 29.04.2015 - 9 AZR 78/14 - in AP Nr. 1 zu § 26 BBiG zu II. 1. der Gründe; ErfK/Schlachter 16. Aufl. § 26 BBiG Rn. 3). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die praktische Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule ist nach § 2 FahrlG Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis. Während dieser Zeit werden die in Ausbildung zum Fahrlehrer befindlichen Personen in der Ausbildungsfahrschule tätig, um sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse anzueignen. So hat auch das Bundessozialgericht (Urteil vom 27.07.2011 – B 12 R16/09 R -) die praktische Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule als Vertragsverhältnis im Sinne von § 26 BBiG angesehen, worauf der Kläger zutreffend hinweist. (...)*

*Nach § 17 Abs. 1 BBiG, der im vorliegenden Fall über § 26 BBiG Anwendung findet, haben Auszubildende Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren.*

## **Zur Höhe der angemessenen Vergütung führte die Kammer Folgendes aus:**

*Die in § 17 BBiG geregelte Ausbildungsvergütung hat regelmäßig drei Funktionen. Sie soll eine Unterstützung bei der Lebenshaltung bieten, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an Fachkräften gewährleisten und die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang entlohnen (BAG, Urteil vom 17.03.2015 – 9 AZR 732/13 – in EzA Nr. 2 zu § 17 BBiG 2005 zu IV. 1. der Gründe; Urteil vom 29.04.2015 – 9 AZR 108/14 – in AP Nr. 13 zu § 17 BBiG zu III. 1. der Gründe jeweils m. w. N.). Diese Grundsätze finden auch auf Praktikumsverhältnisse im Sinne von § 26 BBiG Anwendung (Schaub/Vogelsang ArbR-HdB 16. Auflage § 15 Randnummer 10; Alexa in AuR 2014, 136 (138)). Gegenteiliges ergibt sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht aus der von ihm zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13.03.2003 (- 6 AZR 564/01 -). Die dort getätigte Aussage (Textzeile 35), "die Vergütung ist der Höhe nach deshalb auch eher eine Aufwandsentschädigung oder Beihilfe zum Lebensunterhalt" bezieht sich nicht auf die Abgrenzung zwischen Praktikumsvergütung und Ausbildungsvergütung, sondern auf die Abgrenzung zwischen Praktikumsvergütung und Arbeitsvergütung.*

*Für die Bestimmung der angemessenen Höhe der Ausbildungsvergütung ist auf die Verkehrsanschauung abzustellen, wobei wichtigster Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge, hilfsweise Empfehlungen von Kammern oder Innungen sind (BAG, Urteil vom 17.03.2015 – 9 AZR 732/13 – a. a. 0. zu IV. 2. der Gründe; Urteil vom 29.04.2015 – 9 AZR 78/14 a. a. 0. zu III. 3. der Gründe). Eine Vergütung ist nicht mehr angemessen, wenn sie nicht mindestens 80 Prozent des nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Wertes erreicht (BAG Urteil*

vom 17.03.2015 – 9 AZR 732/13 – a. a. O. zu IV. 3. der Gründe; Urteil vom 29.04.2015 - 9 AZR 78/14 – a. a. O. – ständige Rechtsprechung). Existieren weder Tarifverträge noch Empfehlungen für den fraglichen Bereich, muss die Angemessenheit gegebenenfalls allgemein am örtlichen Mindestmaß einer Hilfe zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten und zugleich einer Mindestentlohnung für die Leistung eines Auszubildenden bestimmt werden (Leinemann/Taubert BBiG 2. Auflage § 17 Rn 20 m. w. N.).

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass eine geringere monatliche Praktikumsvergütung als 600,00 € für eine Vollzeitausbildung in einer Ausbildungsfahrschule nach dem FahrIG jedenfalls nicht mehr angemessen ist.

Tarifverträge für den hier betroffenen Bereich existieren nicht. Weiterhin haben die Parteien auch keine Empfehlungen zuständiger Verbände für die Höhe der Ausbildungsvergütung vorgetragen oder Angaben zur üblichen Vergütung von Praktikanten während der Fahrlehrerausbildung gemacht, sondern sich lediglich streitig über die Höhe der Fahrlehrervergütung im Arbeitsverhältnis ausgetauscht, welcher keine hinreichende Aussagekraft für die Ausbildungsvergütung zukommt.

Das Gericht hat deshalb berücksichtigt, dass nach den Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) die durchschnittliche Ausbildungsvergütung im Jahr 2014 in Westdeutschland 802,00 Euro monatlich und in Ostdeutschland 737,00 Euro monatlich betragen hat. Die niedrigsten Ausbildungsvergütungen wurden dabei im Handwerk mit einer durchschnittlichen Vergütung von 669,00 Euro monatlich im Westen und 572,00 Euro monatlich im Osten gezahlt. Der vom Kläger seiner Berechnung zugrunde gelegte Betrag von 600,00 Euro monatlich liegt daher noch deutlich unter dem niedrigsten Durchschnittswert der in Westdeutschland gezahlten Ausbildungsvergütung und nur leicht über dem seinerzeit geltenden BAföG-Satz nach § 12 Abs. 2 BAföG, dem allerdings ohnehin in der Regel nur bei öffentlich finanzierten Ausbildungen Bedeutung zukommt (BAG, Urteil vom 17.03.2015 a. a. O. zu VI. 3. m. w. N.). Unter dem Gesichtspunkt der Mindestentlohnung zu berücksichtigen war weiterhin, dass im Rahmen des Praktikums in nicht unerheblichem Umfang sogenannte „produktive Stunden“ geleistet werden, bei denen der Praktikant selbstständig ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers tätig wird. Unerheblich ist dagegen die finanzielle Situation des Ausbildungsbetriebes (BAG, Urteil vom 17.03.2015 – 9 AZR 732/13 a. a. O. zu VI. 4. der Gründe; Urteil vom 19.02.2008 – 9 AZR 1091/06 in AP Nr. 8 zu § 17 BBiG zu A. II. 2. c) bb) (2) (b) {aa) der Gründe m. w. N.), weil sich die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nicht am Budget zu orientieren hat. (KN)